

BMJ-Z9.100/0012-I 4/2016
zur Veröffentlichung bestimmt

BMWFW-56.141/0004-C1/4/2016

33/15

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 2005, das Wettbewerbsgesetz und das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert werden (Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2017 – KaWeRÄG 2017)

Mit dem Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2017 soll einerseits die *Richtlinie 2014/104/EU vom 26. 11. 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABl. Nr. L 349 vom 5. 12. 2014, S. 1* (idFk: „EU-Schadenersatz-Richtlinie“) umgesetzt werden. Andererseits soll - wie im Regierungsübereinkommen vorgesehen - eine Reform des österreichischen Kartellrechts zur Erreichung des Ziels „Faire Spielregeln für Wettbewerb schaffen“ vorgenommen werden.

Die Richtlinie ist bis 27. 12. 2016 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Sie kodifiziert die Grundsätze der bisherigen EuGH-Judikatur zum Recht auf vollständigen Schadenersatz, führt einen Anspruch auf Offenlegung von Beweismitteln ein, sieht eine Bindungswirkung wettbewerbsrechtlicher Entscheidungen für Schadenersatzprozesse vor, harmonisiert die Verjährung von Schadenersatzansprüchen sowie die gesamtschuldnerische Haftung mehrerer an der Zuwiderhandlung Beteiligter und enthält Beweislastregeln für die Schadensabwälzung, eine Vermutung des Schadenseintritts bei Kartellen sowie Bestimmungen über alternative Streitbeilegungsverfahren.

In Umsetzung des Regierungsübereinkommens schlägt der Entwurf die Anpassung der Verjährung an europarechtliche Vorbilder, die Ausdehnung der Veröffentlichungspflicht auf abweisende Entscheidungen und Entscheidungen im Provisorialverfahren sowie eine Klarstellung vor, wonach im Settlement-Verfahren eine verkürzte (begründungslose) Entscheidungsausfertigung nicht zulässig ist. Darüber hinaus soll der Kritik an Sachverständigengutachten in Kartellrechtsverfahren begegnet werden.

Ebenso berücksichtigt der Entwurf Anpassungen zur Modernisierung des Wettbewerbsrechts

aufgrund der Digitalisierung. Weiters ist die Möglichkeit der Einführung eines internetbasierten Hinweisgebersystems bei der Bundeswettbewerbsbehörde vorgesehen. Darüber hinaus werden im Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen Klarstellungen gemacht.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung möge beschließen, den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem Kartellgesetz 2005, das Wettbewerbsgesetz und das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert werden (Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2017 – KaWeRÄG 2017) samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuzuleiten.

Wien, am 27. Februar 2017

Der Bundesminister:
Dr. Wolfgang Brandstetter

Der Vizekanzler:
Dr. Reinhold Mitterlehner

Elektronisch gefertigt